

**Elektromobilität:**

**Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte  
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08195**

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 08.12.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Anlass</b>	Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018. Fortschreibung/Verlängerung bis 31.12.2030
<b>Inhalt</b>	Fortschreibung/Verlängerung des Beschlusses des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (Vollversammlung vom 10.04.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748) bis 31.12.2030
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge können an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung wird fortgeschrieben und gilt für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe bis 31.12.2030. Die Koordination an den Ladepunkten liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	E-Fahrzeuge, Aufladen, Ladeinfrastruktur, Verwaltungsgebäude
<b>Ortsangabe</b>	München

**Elektromobilität:**

**Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte  
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08195**

2 Anlagen:

1. Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.05.2021
2. Schreiben des Personal- und Organisationsreferates vom 28.07.2022
3. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 01.12.2022

**Beschluss des Kommunalausschusses vom 08.12.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.05.2021 bzw. der Vollversammlung vom 09.06.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03112, siehe Anlage 1), wurde die Verlängerung des kostenlosen Ladens für Mitarbeitende bis zum 31.12.2022 beschlossen.

Das Personal- und Organisationsreferat (POR) hat die Angelegenheit mit Schreiben vom 28.07.2022 gegenüber dem Kommunalreferat (KR) aufgegriffen (Anlage 2) und einen Fortsetzungsbeschluss für das kostenlose Laden für Mitarbeitende angeregt. Das Referat für Bildung und Sport (RBS) begrüßt eine einheitliche Regelung.

Für den bisherigen Nutzungszeitraum konnte das KR nach Abfrage bei den Dienststellen nur eine geringe Nutzung durch Mitarbeitende verzeichnen. Insbesondere die nachstehenden wesentlichen Stellungnahmen liegen im KR vor.

**• IT-Referat:**

*„Aktuell ist in unserer Tiefgarage im IT-Rathaus an 21 Stellplätzen eine Lademöglichkeit vorhanden. Den Beschäftigten wird die Möglichkeit angeboten, neben der Nutzung für dienstliche Fahrzeuge die Lademöglichkeit auch privat zu nutzen. Da die Möglich-*

*keit des privaten Aufladens kostenlos erfolgt, sind hierzu keine Nutzungsdaten vorhanden. Das Aufladen der dienstlichen Fahrzeuge hat Vorrang.“*

- **Kreisverwaltungsreferat (KVR):**

*„Bisher besteht keine Möglichkeit des kostenlosen Aufladens von privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugen der Mitarbeiter\_innen.“*

- **Gemeinsame Rückmeldung Gesundheitsreferat (GSR) und Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU):**

*„Bisher stellt das GSR/RKU eine Ladestation für Dienstkräfte in der Tiefgarage an seinem Hauptstandort Bayerstraße 28a zur Verfügung und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Die Einrichtung ist allerdings platz-/ pflege- und kostenintensiv.“*

- **Abfallwirtschaftsbetrieb München:**

*„Die vorhandenen Ladesäulen und das vorhandene Stromnetz/-verteilung reichen aktuell nicht aus, um neben den dienstlich genutzten Fahrzeugen auch eine private Nutzung der Ladesäulen zuzulassen.“*

- **P+R Park & Ride GmbH:**

*„Derzeit besteht kein Bedarf an Lademöglichkeiten für die Mitarbeiter\*innen der P+R Park & Ride GmbH. Voraussichtlich wird in Zukunft für einen Mitarbeiter, der aktuell noch auf die Lieferung seines E-Autos wartet, eine Lademöglichkeit eingerichtet.“*

- **GEWOFAG Holding GmbH:**

*„Wir ermöglichen den Mitarbeitenden bereits seit mehr als 2 Jahren das kostenlose Laden privater Fahrzeuge auf eigens ausgewiesenen Stellplätzen in der Tiefgarage der Hauptverwaltung. Gleiches gilt für Besucher. Die Auslastung der zur Verfügung stehenden Plätze ist mittlerweile so hoch, dass zunächst eine Reservierung mit zeitlicher Beschränkung der Ladedauer auf 3 Stunden täglich eingeführt werden musste, und aktuell leistungsfähigere Wallboxen (11 kW AC-Laden statt 3,7 kW) installiert werden, um der zunehmenden Zahl vollelektrischer Fahrzeuge mit entsprechend großen Akkus gerecht zu werden.“*

Hinsichtlich der jeweiligen Nutzungen durch städt. Mitarbeitende liegen den Nutzerdienststellen keine ausreichenden Aufzeichnungen vor, um verbindliche Aussagen zur Nutzungsintensität abzubilden.

Bei zukünftig errichteten Ladesäulen kann durch die Verwendung von speziellen Nutzerkarten (sogenannte RIFD Karten) eine entsprechende Auswertung durch die Nutzerreferate durchgeführt werden. Hierbei ist der notwendige Aufwand an Software- und Personalkosten durch das Nutzerreferat abzuwägen. Mit dem weiteren Ausbau von Ladeinfrastruktur ist auch von einer Zunahme des Ladens privater Elektro- oder Hybridfahrzeuge auszugehen.

Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 bzw. der Vollversammlung vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748, s. Anlage 1) wurde der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen

für städtische Beschäftigte“ von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm behandelt und geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Mit dem Stadtratsantrag wurde Folgendes gefordert:

*„Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte*

*Die Regelung von Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 wird auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt. Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden. Die städtischen Regularien zur Benutzung von dienstlichen Parkplätzen durch Privatfahrzeuge sind entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu achten.“*

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 Folgendes dazu beschlossen:

*„Der Stadtrat stimmt zu, dass private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden können. Die Regelung gilt vorerst bis 31.12.2020 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.*

*Der Stadtrat stimmt zu, die Koordination an den Ladepunkten in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats zu übertragen. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden.“*

Entsprechend der oben genannten Empfehlung des POR soll die vorstehende Regelung bis 31.12.2030 verlängert werden.

## **2. Stellungnahme der Stadtkämmerei (steuerliche Betrachtung)**

Die Stadtkämmerei teilte hierzu nach Prüfung zum aktuellen Rechtsstand mit:

*„Rein steuerrechtlich betrachtet stellt eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, 2. Hs. EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen lohnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten dar. Gemäß § 3 Nr. 46 EStG findet auf diesen gewährten Vorteil eine Steuerbefreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeitgeber. Die oben genannte Steuerbefreiung wurde gemäß § 52 Abs. 4 S. 14 EStG bis zum 31.12.2030 verlängert. Die steuerfrei gewährten Bezüge sind darüber hinaus nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (vgl. BMF-Schreiben vom 29.09.2020, 2020/0965439, Rn. 35).“*

Rein steuerrechtlich spricht nichts gegen die Umsetzung des kostenlosen Ladens für die städtischen Beschäftigten. Jedoch ist die zukünftige Umsetzung nach dem Wegfall der

Steuerbefreiung ab 31.12.2030 abzuwarten und ggf. dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

### **3. Entscheidungsvorschlag**

Mit der heutigen Sitzungsvorlage wird vorgeschlagen, die Regelungen zum kostenlosen Aufladen von privaten Elektro- und Hybridfahrzeugen städtischer Dienstkräfte bis zum 31.12.2030 zu verlängern. Dadurch soll die Elektromobilität gefördert werden, um die Klimaneutralität der Landeshauptstadt München 2035 zu erreichen.

Aufgrund des IHFEM-Programms wird die Ladeinfrastruktur in städtischen Dienst- und Betriebsgebäuden gesondert finanziert und schrittweise ausgebaut.

Die Nutzerreferate können im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung und abhängig von den dienstlichen Belangen entscheiden, ob an den zugehörigen Ladestationen die Ladung privater Fahrzeuge ermöglicht werden kann. Bei größerem Nutzungsumfang soll die Nutzung des kostenlosen Ladens im Rahmen der organisatorischen Bedingungen durch die Nutzerreferate aufgezeichnet werden, um künftig Informationen über den Umfang der Ladetätigkeit zu erhalten. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang nicht beeinträchtigt werden.

Der/Die Nutzer\_in des PKW trägt Sorge dafür, wo das geladene Privatfahrzeug nach dem Ladevorgang abgestellt werden kann. Ein Anspruch zur Nutzung eines Stellplatzes im/am städtischen Gebäude für das Privatfahrzeug entsteht nicht. Das Handling des privaten Fahrzeugs zählt nicht als Arbeitszeit, sondern ist als Pausenzeit zu erfassen.

Diese Handlungsweise sendet ein deutliches Zeichen für mehr Arbeitgeberattraktivität und hat Effekte auf den Klimaschutz sowie die Luftreinhaltung. Die Option der Schaffung von Lademöglichkeiten für Beschäftigte entspricht dem Fördergedanken der Bundesregierung zur Elektromobilität. Die Landeshauptstadt München fungiert hier, so wie bereits der Freistaat Bayern, als Vorbild für andere Unternehmen.

### **4. Beteiligung anderer Referate**

Die Sitzungsvorlage entspricht der Anregung des POR, s. Anlage 2. Die Stadtkämmerei erhob mit Schreiben vom 01.12.2022 (Anlage 3) keine Einwendungen.

### **5. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

### **6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Michael Dzeba, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## 7. Termine und Fristen

Eine fristgerechte Zuleitung gemäß Ziff. 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da komplexe stadtinterne Abstimmungsprozesse erforderlich waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil vorgeschlagen wird, die bestehende Regelung für die Mitarbeitenden über den 31.12.2022 hinaus zu verlängern.

## 8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Angelegenheit mit Beschlussfassung bereits umgesetzt wird.

## II. Antrag der Referentin

1. Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge können weiterhin kostenlos an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen aufgeladen werden. Zusätzlich benötigte Ladeeinrichtungen nur für die private Nutzung werden nicht errichtet. Diese Regelung gilt bis 31.12.2030 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
2. Die Koordination an den Ladepunkten obliegt weiterhin dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang nicht beeinträchtigt werden
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.  
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - IM-VB-GIR

### **Kommunalreferat**

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An  
Direktorium (D-I-ZV)  
Personal- und Organisationsreferat  
Referat für Bildung und Sport  
z.K.

Am \_\_\_\_\_